

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2019

Nr. 2019/1776

Rahmenvereinbarung mit den Sozialregionen über die Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen Unbefristete Verlängerung

1. Ausgangslage

Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind als reine Entscheidbehörden konzipiert bzw. Abklärungs- und Vollzugsaufgaben werden durch die kommunalen Sozialregionen geleistet. Durch diese Kompetenzordnung ergeben sich breite Schnittstellen, welche fortlaufend zu organisieren sind.

Die KESB prüft gemäss Art. 415 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung. Die KESB hat bei den Beiständen und Beiständinnen mindestens alle zwei Jahre den Verlaufsbericht sowie die Rechnung einzuverlangen. Gleiches gilt bei wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Mandatsführung (z.B. Mandatsträgerwechsel oder Tod der verbeiständeten Person). Dem Genehmigungsbeschluss durch die KESB muss eine Revision der Rechnung vorangehen, da andernfalls die Grundlagen für diesen Entscheid nicht vorliegen. Nach Art. 446 ZGB ist es dabei grundsätzlich die Aufgabe der KESB den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und dafür die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen bzw. die notwendigen Beweise zu erheben. Sie kann aber auch eine geeignete Person oder Stelle mit den Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an (Art. 446 Abs. 2 ZGB).

Vor diesem Hintergrund wurde gestützt auf § 23 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) im Jahr 2014 eine Rahmenvereinbarung mit allen 14 Sozialregionen abgeschlossen (RRB Nr. 2014/965 vom 27. Mai 2014). Die Sozialregionen haben sich dabei dazu bereit erklärt, eine Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen zu übernehmen, damit die KESB selbst im Anschluss zügig einen Beschluss fassen kann. Dafür wurde ihnen eine Entschädigung pro genehmigten Bericht von Fr. 200.-- gewährt. Diese Vereinbarungen wurde im Jahr 2016 um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (RRB Nr. 2016/2083 vom 28. November 2016). Dabei wurde einer Heraufsetzung der Entschädigung von SFr. 200.-- auf SFr. 250.-- zugestimmt.

2. Erwägungen

Die Erfahrungen seit dem Jahr 2014 zeigen, dass sich das gewählte Modell bewährt hat. Es ist festzustellen, dass die Sozialregionen die Vorprüfungen fachlich vornehmen und auf vertiefte Dossierkenntnisse aus dem Vollzug zurückgreifen können. Dadurch arbeiten sie effizient und geben umsichtige Empfehlungen zu Handen der KESB zusammen mit den Anträgen zur Genehmigung oder Ablehnung ab. Die Kosten können zudem in diesem Modell in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden bzw. lassen sich grundsätzlich aus dem Gebührenertrag decken. Die Vorprüfungen konnten in den vergangenen Jahren je nach Mengengerüst für eine jährliche Gesamtentschädigung von Fr. 250'000.-- bis Fr. 350'000.-- eingekauft werden.

Wollte man die Prüfungsarbeiten demgegenüber für die eingereichten Berichte und Rechnungen von Mandatspersonen unmittelbar durch die KESB selbst leisten lassen, müsste ein Revisionsbüro aufgebaut werden, welches mit entsprechenden Personalressourcen auszustatten wäre. In der Rahmenvereinbarung vom 28. November 2016 für die Jahre 2017 bis 2019 wurde davon ausgegangen, dass eine ausgebildete Person im Durchschnitt 3 Stunden für eine Rechnungsprüfung (inkl. der Plausibilisierung von Einnahmen bspw. aus Sozialversicherungen) benötigt. Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigt jedoch, dass ein Aufwand von 4 Stunden für eine Rechnungsprüfung angemessen ist. Seit der Einführung der KESB im Jahr 2013 sind die Ansprüche an die Qualität der Rechnungsprüfungen gestiegen. Unter Berücksichtigung der Statistiken ist davon auszugehen, dass etwa 1'500 Rechnungen pro Jahr zu revidieren sind. Damit sind rund 6'000 Arbeitsstunden zu bewältigen, was bei 220 Arbeitstagen 3.2 Vollzeitstellen alleine für die Rechnungsprüfung ergibt. Werden die üblichen Abwesenheiten infolge Weiterbildungen und krankheits- sowie unfallbedingten Ausfällen hinzugerechnet und wird davon ausgegangen, dass auch noch Beratungsleistungen und Schulungsaufgaben gegenüber den Sozialregionen erbracht werden müssen, ist mit einem Minimalbestand von 3.5 Stellen für ein solches Revisionsbüro zu rechnen. Dieses müsste zudem mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt werden. Auf Grund der Einreihung der entsprechenden Funktionen in die kantonalen Lohnklassen ist bei 3.5 Stellen mit jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 450'000.-- zu rechnen. Dazu würden noch Investitionskosten für die Rekrutierung, die Ausbildung und die Schaffung von Arbeitsplätzen hinzutreten. Die Kosten des aktuellen Modells liegen tiefer als beim Aufbau einer eigenen, zentralen Revisionsstelle bei den KESB selbst.

Die Trägerschaften der Sozialregionen wurden im Sommer 2019 zu ihren Erfahrungen mit dem gewählten Modell angefragt; ebenso betreffend ihre Bereitschaft, dieses weiterzuführen. Die sechs eingegangenen Rückmeldungen enthielten fünf positive Äusserungen zur Weiterführung des Modells. Anlässlich der Sozialregionenkonferenz vom 30. August 2019 äusserte sich ebenfalls eine grosse Mehrheit der Sozialregionen für die Weiterführung des bisherigen Modells. Gleichzeitig haben die Sozialregionen darauf hingewiesen, dass angesichts des erhöhten Aufwandes für die Rechnungsprüfung eine weitere Erhöhung der Entschädigung angemessen wäre. Weiter wurde explizit gewünscht, dass die Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Formulare (Checklisten) für die Revision der Rechnungen überarbeiten. Es wird aber anerkannt, dass mit dem Einsatz entsprechender Formulare, der Revisor oder die Revisorin unterstützt und einheitliche Qualität der Prüfungen gewährleistet werden kann.

2.1 Kostenrahmen und Finanzierung

Bei Weiterführung der Rahmenvereinbarung sind Entschädigungen an die Sozialregionen auszurichten. Diese sind aus den Gebühreneinnahmen der KESB zu leisten. Bei den Entschädigungen selbst handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, welche als Aufwand aus dem bewilligten Globalbudget des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) zu leisten ist.

Im Betriebsjahr 2019 werden voraussichtlich rund Fr. 775'000.-- an Gebühren für sämtliche Massnahmen der KESB eingenommen. Gebührenpflichtig sind grundsätzlich auch die rund 1'500 Berichtsgenehmigungen pro Jahr über alle drei KESB hinweg. Festzuhalten ist jedoch, dass gemäss den Richtlinien Gebühren vom 1. Januar 2017 gemäss Ziffer 4 lit. d für die Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften und Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen bei einem Nettovermögen von unter Fr. 50'000.-- keine Gebühren erhoben werden. Bei einer Pauschale von Fr. 250.-- resultiert ein voraussichtlicher Betrag für die Abgeltung der Sozialregionen von Fr. 375'000.-- pro Jahr, wenn man der Berechnung ein Mengengerüst von 1'500 Berichtsgenehmigungen zu Grunde legt. Tatsache ist jedoch bereits heute, dass der alleine aus diesen Berichtsgenehmigungen generierte Gebührenertrag diese Entschädigung nicht zu decken vermag. Es sind Einnahmen aus anderen Handlungen der KESB beizuziehen, um die Sozialregionen im genannten Umfang abzugelten. Somit ist eine weitere Erhöhung der Entschädigung für die Rechnungsprüfungen aus den aktuellen Gebühreneinnahmen nicht finanzierbar. Andernfalls müsste eine Änderung des Gebührentarifs vorgenommen

werden; namentlich müssten neu auch Gebühren bei Personen mit Vermögen unter Fr. 50'000.-- erhoben werden. Diese Vermögen wurden aber bis dato im Zusammenhang mit der Prüfung und Genehmigung von Rechnungen als schützenswert erachtet. Entsprechend soll auch weiterhin von einem solchen Schritt abgesehen werden.

Allerdings ist dafür zu sorgen, dass der Aufwand der Sozialregionen im bisherigen Rahmen bleibt bzw. die erwähnten Hilfsmittel so gestaltet werden, dass sogar eine Entlastung erzielt werden kann. Entsprechend sind die bereits erstellten Formulare zusammen mit den Sozialregionen weiter zu entwickeln und im Anschluss für verbindlich zu erklären.

2.2 Empfehlung der Begleitgruppe

Die Begleitgruppe KESB hat die Erfahrungen mit der Rahmenvereinbarung ebenfalls als positiv gewertet und empfiehlt dem Regierungsrat, einer unbefristeten Verlängerung zuzustimmen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der unbefristeten Verlängerung der Rahmenvereinbarung mit den Sozialregionen über die Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen wird zugestimmt. Der Annex 3 zur Rahmenvereinbarung wird genehmigt.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt und ermächtigt, mit den einzelnen Sozialregionen die Verlängerung der bestehenden Rahmenvereinbarung einschliesslich einer Entschädigungspauschale von Fr. 250.-- im Rahmen des genehmigten Annexes abzuschliessen.
- 3.3 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden beauftragt, zusammen mit den Sozialregionen Hilfsmittel für die Revisoren zu entwickeln, die eine effiziente und risikoorientierte Vorprüfung der Rechnungen in angemessener Qualität ermöglicht. Dabei gilt der aktuelle durchschnittliche Aufwand als maximale Zielgrösse.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Annex 3 zur Rahmenvereinbarung

Verteiler

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SET, BOR (2019-060)

Finanzdepartement

Präsidien der KESB (3); Versand durch ASO/SFG

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen

Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu, Herr Kurt Bloch, Goldgasse 13, 4710 Balsthal

Soziale Dienste der Stadt Solothurn, Frau Domenika Senti, Barfüssergasse 17, Postfach 460,
4502 Solothurn (interne Post)

Sozialdienst der Sozialregion Dorneck, Frau Doris Zobrist, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach 2

Übrige Sozialdienste der Sozialregionen (10); Versand durch ASO/SFG

Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SFG